

# **Richtlinien der Stadt Duisburg für die Förderung von Sportveranstaltungen**

## **1. Ziele**

Das breit angelegte Angebot zur sportlichen Aktivität hat Duisburg als Sportstadt weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus bekannt gemacht.

Sportveranstaltungen großen öffentlichen und medialen Interesses sollen in Duisburg zur Weiterführung dieser positiven Darstellung platziert und entsprechend gefördert werden. Durch Präsentation der hochwertigen Duisburger Sportstätten im Veranstaltungsrahmen werden Anreize zur sportlichen Betätigung gefördert und wirtschaftliche Synergien erzeugt.

Die städtische Förderung von Veranstaltungen tritt nachrangig ein; Sportvereine und Sportfachverbände haben sich vorrangig an den Kosten zu beteiligen.

Umfang und Höhe der Sportförderung orientieren sich an der jeweiligen Finanzkraft der Stadt in Abwägung mit den anderen kommunalen Aufgabengebieten der Daseinsvorsorge.

Diese Richtlinien begründen in keinem Fall einen Rechtsanspruch auf Förderung.

## **2. Aufteilung der finanziellen Mittel**

Über die Förderung der Veranstaltungen und Abweichungen der Verteilung entscheidet der Betriebsausschuss DuisburgSport.

Vorrangiges Ziel ist es, hochkarätige Veranstaltungen in Duisburg zu platzieren.

Durch die Fördermittel für Veranstaltungen soll die Deckung entstandener Defizite erreicht werden.

## **3. Voraussetzungen und Verfahren**

### Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die zu fördernde Veranstaltung muss von gesamtstädtischem Interesse und überregionaler Bedeutung sein.
- b) Ausrichter muss ein internationaler/ nationaler Sportverband sein oder ein mit internationalem oder nationalem Verband kooperierender Duisburger Sportverein.
- c) Die Veröffentlichung von mindestens 2 überregionalen Berichterstattungen der Sportveranstaltung muss nachgewiesen werden (hierzu zählen über die Stadtgrenze reichende Veröffentlichungen von Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen sowie der Printmedien mit einer angemessenen Auflagenhöhe).
- d) Die zu erwartende Zuschauerzahl muss eine der Sport- und Veranstaltungsart entsprechende Besucherzahl erreichen.
- e) Die Zuschusshöhe orientiert sich an den durch Werbung, Sponsorengeldern, Zuschauereinnahmen und Startgeldern (jedoch nicht mehr als 50%) generierter Einnahmen. Die Veranstaltungsförderung darf 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Ausnahmeregelungen zu diesen Förderrichtlinien sind unter 4. beschrieben.

#### **4. Ausnahmeregelungen zur Fördervoraussetzung**

- a) Die Anzahl der gemeldeten Sportlerinnen und Sportler beträgt pro Veranstaltungstag mindestens 250.  
- und/ oder
- b) Bei der durch die Verbände organisierten Ausrichtung von internationalen oder Deutschen Jugend-Meisterschaften mit mindestens 50 Sportlerinnen und Sportlern je Veranstaltungstag.  
- und/ oder
- c) Veranstaltungen von besonderem städtischen Interesse bzw. Kooperationsveranstaltungen mit Partnerstädten.

#### **5. Antragsverfahren**

Eine finanzielle Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde. Der Antrag muss eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Anträge sind grundsätzlich bis 30. September des Vorjahres zur Veranstaltung an DuisburgSport zu senden.

#### **6. Bewilligungsbedingungen**

1. Die bewilligten Mittel dürfen nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet werden. Werden sie ohne Zustimmung von DuisburgSport ganz oder teilweise für andere Zwecke verwendet, so sind sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. In solchen Fällen ist der zurückzuzahlende Betrag vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 v. H. p. a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er 100,- € übersteigt.
2. Zuwendungsempfänger müssen eine Buchführung haben oder einen sonstigen Finanznachweis führen, der den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entspricht.
3. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn zur Finanzierung des Förderzweckes gemäß Bewilligungsbescheid ein dringender Kassenbedarf besteht und die sonstigen Finanzierungsmittel (Eigenanteil) verbraucht sind. Auf Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Bei der Auszahlung von Teilbeträgen kann eine Liquiditätsübersicht verlangt werden. Dabei genügt eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung. Auch für zu früh abgerufene Zuwendungen besteht ein Zinsforderungsrecht von DuisburgSport im Sinne der Ziffer 1, letzter Satz.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nach Abschluss der geförderten Maßnahme nachzuweisen. Der Schlussverwendungsnachweis ist nach beiliegendem Muster zweifach zu führen.
5. Ergeben sich bei der Schlussabrechnung gegenüber den der Bewilligung zugrundeliegenden Gesamtkosten Einsparungen, so wird die Zuwendung anteilig gekürzt, es sei denn, die Kürzung beträgt weniger als 100,- €. Der zu kürzende Betrag ist vom Zeitpunkt der überhöhten Auszahlung an im Sinne von Ziffer 1, letzter Satz, zu verzinsen.
6. DuisburgSport ist berechtigt, vom Zuwendungsempfänger alle dem Förderzweck betreffenden Akten, Bücher und Belege anzufordern oder bei ihm einzusehen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, DuisburgSport über absehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten frühzeitig zu unterrichten.
8. DuisburgSport verbindet mit der Zuwendung neben der Förderung des Sports auch die Erwartung, dass eine dem Image der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport förderliche Veranstaltung durchgeführt wird. Hierzu sind alle Absprachen detailliert mit DuisburgSport, vor Veranstaltungsbeginn zu treffen. Im Einzelnen ist der Zuwendungsempfänger gehalten, dass
  - auf allen Werbeträgern/Publikationen (z. B. Plakaten, Programmheften, Handzetteln) das Logo von DuisburgSport eingesetzt und entsprechend der Höhe des Zuschusses in angemessener Art und Weise die Zuwendung herausgestellt wird,
  - Publikationen mit DuisburgSport hinsichtlich ihrer Darstellung als Zuwendungsgeber abgestimmt werden,

- das Transparent „DuisburgSport“ am Veranstaltungsort in angemessener Weise eingesetzt wird,
- auf Wunsch die Mitarbeit im Organisationskomitee ermöglicht wird,
- eine Fläche von mindestens 3 x 3 Metern für einen Merchandising-/Infostand von DuisburgSport vorgesehen wird,
- DuisburgSport ein Freikartenkontingent zur Verfügung gestellt wird,
- Repräsentanten der Stadt Duisburg bzw. von DuisburgSport zur Veranstaltung eingeladen werden. Entsprechende Einladungslisten werden zur Verfügung gestellt,
- ein kurzer Abschlussbericht mit Teilnehmerzahlen, Erfolgen und Besonderheiten etc. vorgelegt wird,
- der Einsatz des DuisburgSport-Logos auf Bannern, Plakaten, Programmheften etc. mittels einer Fotodokumentation belegt wird.

## **7. Verwendungsnachweis**

Über alle von der Stadt erbrachten finanziellen Leistungen muss ein Verwendungsnachweis erbracht werden.

**Beschlossen vom Rat der Stadt Duisburg am 25.06.2012**